

§ 16a StDWG Übergangsbestimmungen zur Novelle

StDWG - Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.02.2022

Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der§ 8 Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens jedoch mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 41/2015

In Kraft seit 18.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at